

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2018

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

[Nr. 1/2018 vom 25. Januar 2018](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 23 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Art. 73-76 VPG lassen keinen Raum für eine Vereinbarung zwischen Post und Liegenschaftseigentümer über eine finanzielle Abgeltung für das Abweichen von den Standortbestimmungen.

[Nr. 2/2018 vom 25. Januar 2018](#) Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 VPG

Die Kosten für eine Versetzung des Briefkastens, der nicht den Standortbestimmungen der Postverordnung entspricht, sind vom Eigentümer und nicht von der Post zu tragen.

Kann der Briefkasten wegen besonderer Umstände nicht direkt an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, tolerierte die PostCom in ihrer bisherigen Entscheidpraxis gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts Standorte von knapp mehr als zwei Metern von der Grundstücksgrenze entfernt (vgl. Verfügung 14/2016 der PostCom vom 6. Mai 2016 Erw. 6 ff. mit Verweis auf Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6). Solche besonderen Umstände liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Der Briefkastenstandort 2.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht somit nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 3/2018 vom 25. Januar 2018](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort rund 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 5/2018 vom 3. Mai 2018](#) Art. 73 Abs. 1 i. V. m. Art. 76 VPG, Art. 74 Abs. 1 VPG,

Die Gesuchsteller sind bezüglich Briefkastenstandort einer angrenzenden Parzelle – als Nichteigentümer - nicht Partei und können keine Anträge zum Briefkastenstandort einer Liegenschaft stellen, die nicht in ihrem Eigentum steht.

Der Briefkastenstandort mindestens 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist unter dem allgemein benutzten Zugang zum Haus der übliche und grundsätzlich von allen – so insbesondere von den Bewohnern und Besuchern – verwendete Weg zum Eingang des Hauses zu verstehen (Urteil des BVGer A-3895/2011 vom 18. April 2012, E. 4.1.1. und 4.1.5). Unter Berücksichtigung des Kriteriums des minimalen Zustellaufwandes in Art. 74 Abs. 2 VPG ist insbesondere von Bedeutung, wo ein Post- bzw. Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 5.1). Gemäss Praxis der PostCom ist zur Bestimmung des allgemein benutzten Zugangs zudem die Übereinstimmung mit der Adressierung bzw. Strassennummerierung von Bedeutung (Verfügung der PostCom 22/2015, Ziff. 17, sowie Verfügung 24/2017 vom 24. August 2017, Ziff. 21), damit die Zustellung in der Reihenfolge der Nummerierung erfolgen kann und der Briefkasten auch ohne gute Ortskenntnisse auffindbar ist.

[Nr. 6/2018 vom 3. Mai 2018](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort rund 9 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

[Nr. 9/2018 vom 14. Juni 2018](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Bei der Liegenschaft handelt es sich um ein Bauernhaus, ein Einfamilienhaus im Sinne der Postverordnung.

Die Grundstücksgrenze gemäss Art. 74 Abs. 1 VPG ist die Grenze zwischen dem privaten und dem öffentlichen Bereich und nicht – falls die Grenze mitten durch die Strasse führt – die Grenzlinie mitten durch die entsprechende Zufahrtsstrasse.

Wird die Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch einen Briefkastenstandort an der Zufahrtsstrasse behindert, erschwert der Standort auf der Wiese die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche oder ist das Befahren der Strasse während der Zustellung der Postsendungen unmöglich, ist ein anderer Briefkastenstandort zu wählen. Unter Würdigung der konkreten Umstände erachtet die PostCom den aktuellen Standort rund 30 m von der Grundstücksgrenze entfernt als verordnungskonform.

Zudem wurde dieser Standort in Absprache mit der zuständigen Zustellstelle gewählt.

[Nr. 12/2018 vom 30. August 2018](#) Art. 73 Abs. 2 VPG

Die Festlegung der Mindestmasse in Anhang 1 zur VPG als zentimetergenaue Abmessungen des Brief- und Ablagefachs (Breite, Höhe und Tiefe) belässt der PostCom keinen Ermessensspielraum für die Überprüfung, ob ein Briefkasten die erforderlichen Mindestmasse aufweist oder nicht.

[Nr. 13/2018 vom 30. August 2018](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf einem Podest, das über eine Treppenstufe erreichbar ist, entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Doch muss der Briefkasten nicht im Bereich der Baulinie aufgestellt werden. Er muss auch nicht so aufgestellt werden, dass für dessen Leerung der Strassenraum betreten werden muss. Im konkreten Fall muss der Briefkasten links oder rechts des Zugangswegs um 2 bis 3 m näher an die Grundstücksgrenze zur Strasse hin versetzt werden.

[Nr. 14/2018 vom 30. August 2018](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort rund 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Praxis der Post, die Hauszustellung nicht wieder aufzunehmen, wenn der Betroffene erst nach der Einstellung der Hauszustellung ein Gesuch bei der PostCom auf Überprüfung des Briefkastenstandorts eingereicht hat, wird im vorliegenden Fall geschützt, da der Betroffene genügend Zeit hatte, vor der angedrohten Einstellung der Hauszustellung an die PostCom zu gelangen und eine Überprüfung des Briefkastenstandorts zu verlangen. Da der Gesuchsteller keine wesentlichen Gründe vorgebracht hat, welche die sofortige Wiederaufnahme der Hauszustellung für angezeigt erscheinen liessen, wurde aus prozessökonomischen Gründen auf den Erlass einer Zwischenverfügung verzichtet.

[Nr. 15/2018 vom 30. August 2018](#) Art. 73 Abs. 2, Art. 74 Abs. 1 - 2 VPG, Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG

Der Briefkastenstandort rund 8 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der Briefkasten verfügt über kein Ablagefach und weist nicht die erforderlichen Masse nach Anhang 1 der VPG auf. Pakete werden auf einem Brett abgelegt, das an der Hauswand angebracht ist. Diese Lösung entspricht nicht den Vorgaben von Anhang 1 der VPG und erschwert die effiziente Zustellung von Briefen und Paketen.

Die Festlegung der Mindestmasse in Anhang 1 der VPG als zentimetergenaue Abmessungen des Brief- und Ablagefaches (Breite, Höhe und Tiefe) belässt der PostCom keinen Ermessensspielraum in der Überprüfung, ob ein Briefkasten die erforderlichen Mindestmasse aufweist oder nicht. Die Post ist somit nicht verpflichtet, Postsendungen weiter in diesen Briefkasten zuzustellen.

Eine leichte Gehbehinderung und fortgeschrittenes Alter für sich allein begründen noch keine unzumutbare Härten aus gesundheitlichen Gründen im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG, die von der Einhaltung der Standortvorschriften nach Art. 74 VPG dispensieren.

[Nr. 16/2018 vom 30. August 2018](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG

Der Briefkastenstandort rund 25 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Im vorliegenden Fall stellt der Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze beim Gesuchsteller und seiner Ehefrau aus gesundheitlichen Gründen eine unzumutbare Härte gemäss Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG dar. Diese wird namentlich auch begründet durch die schneereiche Lage auf gut 700 m ü.M.

[Nr. 18/2018 vom 4. Oktober 2018](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG

Der Briefkastenstandort rund 25 m bzw. 15 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Lässt sich aufgrund der eingereichten Dokumentationen der Parteien mit Aufnahmen und Plänen der Sachverhalt rechtsgenügend ermitteln, wird auf die Durchführung eines Augenscheines verzichtet.

[Nr. 19/2018 vom 4. Oktober 2018](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG

Der Briefkastenstandort knapp 9 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Die Ästhetik kann nur bei behördlich als schutzwürdig bezeichneten Bauten nach Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG bei der Standortwahl in Betracht gezogen werden. Die Aufzählung der Ausnahmen in Art. 75 Abs. 1 VPG ist abschliessend.

[Nr. 21/2018 vom 6. Dezember 2018](#)

Art. 73 Abs. 2 VPG, Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 VPG

Der Briefkastenstandort gut 9 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Der selbstgebaute Briefkasten in Form einer liegenden «Milchkanne» entspricht nicht den Vorgaben von Anhang 1 der VPG, da er über kein separates Brief- und Ablagefach verfügt.

Lässt der Gesuchsteller die von der Post gesetzte Frist für die angedrohte Einstellung der Hauszustellung unbenutzt verstreichen, stellt die Post die Hauszustellung ein. Die Post nimmt die Hauszustellung in diesen Fällen bei einem später gestellten Gesuch an die PostCom um Überprüfung des Briefkastenstandorts während der Dauer des Verfahrens nicht wieder auf.

[Nr. 22/2018 vom 6. Dezember 2018](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG

Der Briefkastenstandort rund 6.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Werden unzumutbare Härten aus gesundheitlichen Gründen geltend gemacht, sind diese zu belegen. Der Diebstahl von Paketen hat keinen Einfluss auf den Briefkastenstandort.

[Nr. 23/2018 vom 6. Dezember 2018](#) Art. 74 Abs. 1 VPG sowie Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG, Art. 73 Abs. 2 VPG

Der Briefkastenstandort rund 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Der Gesuchsteller ist nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG dazu verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken in einem Verfahren, das er durch eigene Begehren einleitet. Es genügt nicht, wenn der Gesuchsteller nur geltend macht, der Briefkasten erfülle die Mindestmasse nach Anhang 1 VPG. Er muss die Masse angeben bzw. durch aussagekräftige Bilder belegen, dass die Mindestmasse eingehalten werden.

[Nr. 24/2018 vom 6. Dezember 2018](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort rund 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Nach konstanter Praxis der PostCom ist bei Grundstücken, die keine Einfriedung gegen die Strasse aufweisen, der Vorplatz in seiner ganzen Breite als allgemein benutzter Zugang zum Haus zu betrachten. Der Eigentümer hat bei der Gestaltung und Nutzung seines Grundstücks die Anforderungen der Postgesetzgebung an den Briefkastenstandort zu beachten, wenn er die Dienstleistung der Hauszustellung in Anspruch nehmen will. Will er den Vorplatz in seiner gesamten Breite namentlich als Parkplatz und Garagenzufahrt benutzen, so kann dies nicht zum Nachteil der Post und der übrigen Postdiensteanbieterinnen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt auch für die Schneeräumung auf dem Vorplatz. Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers, darauf zu achten, dass der Hausbriefkasten auch im Winter zugänglich bleibt (vgl. Verfügung der PostCom 3/2016 vom 28. Januar 2016, Ziff. 10).